

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)

48 (28.11.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-583045](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-583045)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 50 s.

1878. Donnerstag, 28. November. **Nr. 48.**

Gefundene Sachen.

2 Bruchbänder. Taschenbuch des Zimmergesellen Alexander Holstein. Taschenbuch des Dienstknechts F. C. von Minden, Neustadt. 1 Brille im Etuis. 1 Feder. 1 Kinder-Gummischuh. 1 Paar weiße Handschuhe. 1 Paar Kinder-Handschuhe. 1 Schleier. 1 Buch: Dienstunterricht des preussischen Infanterie-Gemeinen. 1 Strickzeug. 2 weiße Taschentücher.

Bekanntmachungen.

1) Öffentliche Sitzung der Armencommission am Montag den 2. December d. J., Nachmittags 3 Uhr, auf dem Rathhause.

Oldenburg, den 25. November 1878. Armencommission.
Beseler.

2) Die Reihenfolge, in welcher die für das Jahr 1879 erwählten Gerichtschöffen des unterzeichneten Amtsgerichts an den ordentlichen Polizeigerichtssitzungen Theil zu nehmen haben, soll am 2. December d. J., Morgens 11 Uhr in öffentlicher Sitzung durch Auslosung bestimmt werden.

Oldenburg, 1878 Novbr. 19.
Großherzogliches Amtsgericht.
Lehmann.

3) Die Bürgerfelder Schulrechnung pro 1. Mai 1877/78 liegt nebst den Revisionsverhandlungen vom 3. bis 16. k. Monats im Schulhause zur Einsicht der Betheiligten aus. Innerhalb dieser Frist hat jeder stimmberechtigte Schulachtsgenosse sowie jeder persönlich Betheiligte das Recht, Einwendungen und

Bemerkungen schriftlich oder mündlich zu Protocoll bei einem der ersten Mitglieder des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, a. d. Bürgerfelder Schulacht, 1878 Nov. 29.

**Neuer Normaletat des jährlichen Dienst-
kommens der Lehrer und Lehrerinnen an den
städtischen Schulanstalten, festgestellt vom Ma-
gistrat und Stadtrath den 29. Octbr. 1878.**

I. Vorstände.

1 Vorsteher der Realschule	4000—5400	<i>M</i>
1 Vorsteher der Cäcilien- schule	4000—5400	"
1 Vorsteher der Stadt- knabenschule	2400—3200	"
1 Vorsteher der Stadt- mädchenschule	2400—3200	"
1 Vorsteher der Heiligengeist- thorschule	2100—3000	"
1 Vorsteher der Volksschule	2100—3000	"

einschließlich der zu 400 *M* zu rechnenden freien Wohnung im Schulgebäude.

II. Academisch gebildete Lehrer.

5 Lehrer	je 2600—4000	<i>M</i>
alle übrigen Lehrer	je 1800—3200	"

III. Seminaristisch gebildete Lehrer.

9 Lehrer	je 1200—2700	<i>M</i>
--------------------	--------------	----------

davon 3 an der Realschule, je 1 an der Cäcilien-, der Stadt-
knaben-, der Stadtmädchen-, der Heiligengeistthor- und der
Volksschule und 1 städtischer Zeichenlehrer,

alle übrigen Lehrer	je 1000—1600	<i>M</i>
-------------------------------	--------------	----------

IV. Lehrerinnen.

1 Lehrerin an der Cäcilien- schule	1400—2000	<i>M</i>
2 Lehrerinnen an der Cäcilien- schule je	1200—1600	"
alle übrigen Lehrerinnen	je 1000—1400	"

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. An Zulagen werden in der Regel bewilligt:

- a. an die Vorsteher und die academisch gebil-
deten Lehrer von 3 zu 3 Jahren je . . . 200 *M*
- b. an die seminaristisch gebildeten Lehrer und
an die Lehrerinnen von 3 zu 3 Jahren je 150 *M*
mit der Modification, daß die Zulagen für
die gegenwärtig in der I. Classe des bis-

herigen Gehaltsregulativs stehenden Lehrer wie bisher je 200 *M.* betragen sollen, sobald diese bei einem Gehalte von 2050 *M.* angelangt sind.

2. Bei Anstellung eines Lehrers im städtischen Schuldienste ist jedes Mal sofort darüber Beschluß zu fassen, ob und in wie weit die von demselben etwa im Landes- oder sonstigen (auswärtigen) öffentlichen Schuldienste zugebrachte Zeit für die Gehaltsbemessung berücksichtigt werden soll.

3. Das Aufrücken in eine erste Gehaltsklasse erfolgt nur auf besonderen Beschluß des Magistrats und Stadtraths. Für die bezügliche Beschlußfassung ist wesentlich die Qualifikation der Lehrer entscheidend.

4. In den oben aufgeführten Gehaltsätzen sind überall die Alterszulagen, Ortszulagen, sowie die Entschädigung für Wohnung nebst Garten und Landbenutzung mit enthalten.

5. Auf eine Dienstwohnung haben die Lehrer und Lehrerinnen keinen Anspruch. Wenn ausnahmsweise eine solche eingeräumt wird, soll durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths der für dieselbe vom Gehalte zu machende Abzug festgesetzt werden. Der Uebernahme einer Dienstwohnung darf sich kein Lehrer weigern.

6. Der Normaletat bezieht sich nicht auf die besonderen Fachlehrer und Fachlehrerinnen für Turnen, Zeichnen, Gesang und Handarbeit, mit Ausnahme des einen sub III regulirten Zeichenlehrers.

7. Die wöchentliche Stundenzahl, bis zu welcher auch für den Fall eintretender Vacanzen, ohne besondere Vergütung den Umständen nach Unterricht zu ertheilen ist, beträgt:

- a. für die academisch gebildeten Lehrer der I. Gehaltsklasse 24,
- b. für die übrigen academisch gebildeten Lehrer 28,
- c. für die seminaristisch gebildeten Lehrer und für die Lehrerinnen 32.

8. Von den im städtischen Schuldienste stehenden Lehrern und Lehrerinnen darf Privatunterricht nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstehers, Unterricht an nicht städtischen Lehranstalten nur mit Genehmigung des Magistrats ertheilt werden. Unterrichtsertheilung an Privat-Lehranstalten ist verboten.

9. Die seminaristisch gebildeten Lehrer müssen sich jeder

Zeit eine Veretzung von einer städtischen Schulanstalt zur andern, sowie eine Verwendung zur Aushilfe an jeder Anstalt gefallen lassen.

10. Vorstehende Bestimmungen gelten bis weiter für die Behörden und die Vertretung der Stadt als Verwaltungsgrundsätze.

Allelei.

1. Dem Wirth Carl Gramberg hies. ist die Erlaubniß ertheilt worden, in dem Hause der Frau Wittwe Sieffen am Markt (Neue Börse) die Schenkwirthschaft zu betreiben.

2. Dem B. F. Meyer zum Eversten ist die Betreibung einer Schenkwirthschaft in dem Hause des Wirths Thramann am Prinzessintwege gestattet worden.

3. Der Wittve des Wirths Munderloh an der Kurwickstraße hies. ist die Erlaubniß ertheilt worden, die von ihrem weil. Ehemanne geführte Wirthschaft in der bisherigen Weise fortzusetzen, jedoch die musikalischen Abendunterhaltungen mit dem 1. Mai 1879 einzustellen.

Verantwortlicher Redacteur Beseler.

Druck und Verlag von Verh. Stalling in Oldenburg.

